



mauren

Sportpark - Reglement

Reglement der Gemeinden Eschen und Mauren
für den Sportpark Eschen-Mauren



INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Organisationsreglement

1. Gemeinderäte
2. Gemeindevorsteher
3. Betriebskommission
4. Bauverwaltung
5. Sportparkwart – Mitarbeiter
6. Platzkommission
7. Finanzen
8. Verpflegungsstellen
9. Werbung



II. Benützer-Reglement

10. Benützer der Anlagen
11. Benützung der Anlagen
12. Rasen-Hauptspielfeld
13. Kunstrasenplatz
14. Leichtathletikanlage
15. Schiessanlage
16. Hockeyplatz
17. Finnenbahn
18. Massenlager
19. Aufenthaltsraum – Sitzungszimmer
20. Tennisanlage
21. Kinderspielplatz
22. Fahrzeuge
23. Diebstähle und Funde
24. Hunde / Tiere
25. Inkraftsetzung



mauren

Präambel

Die Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald haben zur Förderung des Sports und damit zur Gesunderhaltung und körperlichen Ertüchtigung ihrer Bevölkerung die Sportanlage, bestehend aus Rasenspielflächen, Kunstrasenplatz, Leichtathletik-Anlage, Finnenbahn, Tennisanlage, Hockeyplatz, Spielplatz, Parkflächen und Schiessanlage (nachstehend "Sportpark" genannt) erstellt. Damit deren Benützung und Wartung geordnet und zum Nutzen einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht vor sich gehen können, wird das folgende Reglement erlassen. Als Grundlage dieses Reglements dient der Vertrag vom 6. Juli 1973 zwischen den Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird im Reglement auf eine unterschiedliche, geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Die gewählte männliche Form ist in diesem Sinne geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Organisationsreglement

1. Gemeinderäte

1.1 Zuständigkeit

Das oberste Organ für den Sportpark bildet die Versammlung der Gemeinderäte der beiden Partnergemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald, das seine Entscheidungen anlässlich von Gemeinschaftssitzungen fällt. Dem obersten Organ kommen jene Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich oder sinngemäss einem anderen Organ übertragen worden sind. Der Versammlung der Gemeinderäte der Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Oberaufsicht über alle Organe des Sportparks;
- Festsetzung und Änderung des Sportparkareals;
- Genehmigung des Sportparkreglements;
- Wahl der Mitglieder der Betriebskommission;
- Anstellung des Sportparkwartes sowie weiterer Mitarbeiter;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Genehmigung des jährlichen Budgets, unterteilt in Laufende Rechnung und Investitionsrechnung;
- Vergabe-Entscheidungen;
- Füllen von Grundsatzbeschlüssen.

1.2 Sitzungen

Die Gemeinderäte der beiden Partnergemeinden treffen sich mindestens einmal im Jahr zu einer Gemeinschaftssitzung. Die Einberufung obliegt abwechselungsweise den Gemeindevorstehern von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald. Die Traktanden werden den Mitgliedern der Gemeinderäte gemäss den jeweils gültigen Geschäftsordnungen bekanntgegeben.

Die Gemeinschaftssitzung wird jeweils von demjenigen Vorsteher geleitet, der dazu einlädt. Er ist auch dafür verantwortlich, dass von der Sitzung ein Beschlussprotokoll erstellt wird.



mauren

Im Bedarfsfall können über Antrag eines Gemeindevorstehers oder der Betriebskommission und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte ausserordentliche Sitzungen stattfinden. Auch bei ausserordentlichen Sitzungen sind die Traktanden den Mitgliedern der Gemeinderäte gemäss den jeweils gültigen Geschäftsordnungen bekanntzugeben.

1.3 Stimmkraft

Über die Geschäfte an der Gemeinschaftssitzung wird von den Gemeinderäten von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald getrennt abgestimmt.

Befürwortende bzw. ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung bzw. Ablehnung jeweils beider Gemeinderäte. Sofern sich bei einem Traktandum eine befürwortende und eine ablehnende Entscheidung gegenüberstehen, gilt dies als Ablehnung.

2. Gemeindevorsteher

Die Gemeindevorsteher von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald bilden die Bindeglieder zwischen den Gemeinderäten und der Betriebskommission. Sie sind verantwortlich für:

- die dienstrechtliche / administrative Führung der Mitarbeiter im Sportpark (wie in Punkt 5.2 dieses Reglements festgelegt);
- die Beschlussfassung über die Verpachtung der Verpflegungsstellen
 - Sportpark-Kiosk und Clubraum
 - Clublokal des Tennisclubs Eschen-Mauren.

Im Falle der Uneinigkeit zwischen den Gemeindevorstehern kann jeder Gemeindevorsteher eine Entscheidung anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeinschaftssitzung verlangen.

3. Betriebskommission

3.1 Zusammensetzung

Die Betriebskommission (nachstehend BK genannt) wird paritätisch gebildet. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Die Gemeinderäte Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald stellen je ein Mitglied (idealerweise Vorsitzender Ressort Sport/Freizeit). Der Sportparkwart oder sein Stellvertreter sind ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

3.2 Konstituierung

Der Präsident und der Vizepräsident werden von den Gemeinderäten Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald bestimmt. Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wechselt alle 4 Jahre die Gemeinde.

Um die Kontinuität zu wahren, ist es von Vorteil, wenn ein bisheriges Mitglied zum Präsidenten gewählt wird.



3.3 Sitzungen

Die Sitzungen der BK finden nach Anfall der Geschäfte statt. Die Sitzungstermine werden vom Präsidenten der BK in Übereinstimmung mit den anderen Mitgliedern festgelegt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens 7 Tage im Voraus unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten der BK, der auch dafür besorgt ist, dass von jeder Sitzung ein Beschlussprotokoll zuhanden der Gemeindevorsteher und der Bauverwaltungen von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald erstellt wird.

Im Bedarfsfall kann der Präsident der BK oder der Sportparkwart eine Sitzung einberufen.

3.4 Pflichten

Die BK ist in Zusammenarbeit mit dem Sportparkwart verantwortlich für den tadellosen Zustand der gesamten Anlagen und den reibungslosen Ablauf der Sportveranstaltungen (Trainings und Wettkämpfe).

Die BK ist in allen Belangen den Gemeinderäten verantwortlich.

Im Detail ergeben sich folgende Aufgaben für die BK:

- Jährliche Erstellung des Sportparkbudgets, unterteilt in Laufende Rechnung und Investitionsrechnung;
- Festlegung der Öffnung und Schliessung der gesamten Anlage in Absprache mit dem Sportparkwart und den Benützern;
- Überwachung der allgemeinen Überholung und Pflege der Aussenanlagen;
- Behandlung von Gesuchen von Vereinen und Verbänden;
- Erlass von Benützungsvorschriften, soweit in diesem Reglement keine Regelung getroffen wurde;
- Koordination der Belegungspläne für die benützenden Vereine;
- Verweise an Benutzer, die sich nicht an den Plan und die Vorschriften halten (Meldung an die Gemeindevorsteher);
- Erarbeitung von Änderungsvorschlägen für das Sportpark-Reglement;
- Teilnahme an den Gemeinschaftssitzungen der Gemeinderäte von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald;
- Die BK hat den Auftrag, jeweils einmal in ihrer Amtsperiode dieses Reglement auf seine Zweckmässigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und die ihr notwendig erscheinenden Abänderungen oder Zusätze in schriftlicher Form den Gemeindevorstehern von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald mitzuteilen.

Die BK ist ebenfalls verantwortlich für die Organisation und Durchführung von gemeinschaftlichen Sportanlässen sowie des Schulsporttages. Der USV Eschen-Mauren, der TC Eschen-Mauren, der TV Eschen-Mauren, der Hockeyclub, die Sportschützen sowie die Lehrerschaft von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald unterstützen die BK bei der Durchführung von gemeinschaftlichen Sportanlässen sowie des Schulsporttages. Für die Vorbereitung des Anlasses delegiert jede Vereinigung dafür jeweils eine verantwortliche Person. Diese werden von der BK frühzeitig kontaktiert.



3.5 Präsident

Der Präsident der Betriebskommission ist entweder Gemeinderatsmitglied von Eschen-Nendeln oder von Mauren-Schaanwald. Der Vorsitz wechselt nach Ablauf der Mandatsperiode zwischen den beiden Gemeinderatsvertretern.

Der Präsident der BK hat zusätzlich zu den unter Punkt 3.3 und 3.4 aufgeführten Aufgaben noch folgende Pflichten:

- Vertretung der BK nach aussen;
- Vorsitz in der Platzkommission;
- Information der Gemeindevorsteher über alle wichtigen Ereignisse;
- Erstellen eines schriftlichen Jahresberichtes zuhanden der Gemeinderäte.

3.6 Anträge

Gesuche für die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten sind frühzeitig beim Sportparkwart oder beim Präsidenten der Betriebskommission einzureichen.

4. Bauverwaltung

Die Bauverwaltungen der Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald unterstützen die BK, den Sportparkwart und die Mitarbeiter in allen baulichen Fragen.-Zudem überwachen sie sämtliche Bauprojekte des Sportparks in fachlicher und finanzieller Hinsicht. Ein Wechsel des Aufgabengebietes ist in Absprache zwischen den beiden Gemeindevorstehern möglich.

5. Sportparkwart – Mitarbeiter

5.1 Anstellung

Die Versammlung der Gemeinderäte bestellt einen Sportparkwart und die notwendigen Mitarbeiter, die in Zusammenarbeit mit der BK für die allgemeine Ordnung, den Unterhalt und die fachgerechte Pflege der Anlagen sowie für die Einhaltung des Benützerreglements verantwortlich sind.

5.2 Zuständigkeit

Die dienstrechtliche Zuständigkeit liegt beim Vorsteher derjenigen Gemeinde, mit welcher der Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis steht.

5.3 Aufgaben

Dem Sportparkwart und den Mitarbeitern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Fachgerechter Unterhalt und fachgerechte Pflege sämtlicher Anlagen;
- Markierung der Rasenplätze;
- Planung und Überwachung des Personaleinsatzes;
- Anschaffungen gemäss Kompetenzordnung;
- Anwesenheit bei wichtigen Veranstaltungen im Sportpark;
- Mithilfe bei Veranstaltungen der Gemeinden (z.B. gemeinschaftlichen Sportanlässen) sowie bei Aktivitäten von Benützern nach Absprache mit der BK;



mauren

- Kontrolle der eingehenden Rechnungen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung;
- Erarbeiten von Anträgen an die BK;
- Teilnahme an den Sitzungen der BK;
- Teilnahme und Berichterstattung an der Versammlung der Gemeinderäte.

5.4 Platzmarkierungen

Markierungen mit Bändern sind jederzeit erlaubt, müssen aber nach Gebrauch unverzüglich wieder entfernt werden.

5.5 Informationspflicht

Der Sportparkwart informiert den BK-Präsidenten über alle wesentlichen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Benutzung, Pflege und Überholung der Anlagen.

6. Platzkommission

6.1 Zusammensetzung

Die Platzkommission für die Fussballfelder setzt sich aus den folgenden drei Mitgliedern zusammen:

- Präsident der BK, Vorsitz;
- Sportparkwart;
- Vertreter des USV Eschen/Mauren.

Der Präsident der BK wird bei Verhinderung durch das 2. Gemeinderatsmitglied in der BK vertreten.

Der Sportparkwart wird bei Verhinderung durch den Sportparkwart-Stellvertreter und/oder Sportpark-Mitarbeiter vertreten.

6.2 Platzsperre

Abhängig von den Witterungsbedingungen oder bei Überbeanspruchung können der Sportparkwart oder die Mitarbeiter die Anlage ganz oder teilweise sperren.

7. Finanzen

7.1 Kompetenzen

Die finanziellen Kompetenzen der einzelnen Entscheidungsträger richten sich nach der Kompetenzordnung, welche diesem Reglement beigefügt ist.

7.2 Kosten

Die Aufwendungen für Neuinvestitionen sowie für die Laufende Rechnung übernehmen die Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald je zur Hälfte.

7.3 Budget Vereine

Die ansässigen Vereine des Sportparks erstellen jährlich, sofern erforderlich, zuhanden der zuständigen Bauverwaltung ein Investitionsbudget für Anschaffungen für das jeweilige



Folgejahr. Dieses wird dann in der jährlichen Gemeinschaftssitzung der Partnergemeinden Eschen/Mauren behandelt.

7.4 Nachträgliche Finanzierungen von Anschaffungen

Nachtragskredite von Vereinen werden nicht genehmigt, wenn die Anschaffungen im entsprechenden Jahresbudget nicht vorgesehen sind oder die Gemeindevorsteher nicht die Zustimmung dazu gegeben haben.

8. Verpflegungsstellen

8.1 Verpachtung

Über die Verpachtung der Verpflegungsstellen wird anlässlich der Gemeinschaftssitzung informiert. Die Vorsteher als Vertreter der beiden Gemeinden schliessen mit dem Pächter der Verpflegungsstellen einen Vertrag ab, in dem sämtliche Einzelheiten betreffend Pachtzins, Nutzung von Räumlichkeiten, Mobilien, Gerätschaften, Reinigung, Renovation, Nutzung der Verpflegungsstellen durch andere Vereine und die Partnergemeinden, Haftung, etc. geregelt werden. Der Pächter hat den gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten.

8.2 Haftung

Die Haftung für mobile Geräte (wie Pfannen, Geschirr, Kaffeemaschine, Hot-Dog-Maschine, etc.) ist vom Pächter zu tragen.

8.3 Konzession

Der Pächter löst auf eigene Kosten eine öffentlich-rechtliche Konzession für die Bewilligung des Führens einer Verpflegungsstelle (beispielsweise Wirtepatent).

8.4 Hausordnung

Die Bestimmungen der Sportpark-Hausordnung sind bei der Nutzung der Verpflegungsstellen zu berücksichtigen.

9. Werbung

9.1 Werbeflächen

Werbung irgendwelcher Art ist im und am Gebäude sowie im gesamten Sportparkareal in der Regel verboten. Über Ausnahmegewilligungen entscheiden die beiden Gemeinderäte der Partnergemeinden.

9.2 Werbeverbot

Reklame für Alkohol und Nikotin ist untersagt. Über Ausnahmen entscheiden die beiden Gemeinderäte der Partnergemeinden.

9.3 Bewilligte Werbeflächen

Im Sinne dieses Reglements sind derzeit als bewilligte Werbeflächen anerkannt:

- die Umzäunung der Tennisanlage (Tennisclub Eschen-Mauren);
- Banden des Hockeyplatzes;



mauren

- die Spielfeldumzäunung des Hauptspielfeldes;
- die Spielfeldumzäunung des Kunstrasenplatzes;
- die Spielerkabinen auf dem Hauptspielfeld und dem Kunstrasenplatz sowie die Anzeigetafel (USV).

II. Benützer – Reglement

10. Benützer der Anlagen

10.1 Sportanlagen

Den Vereinen ist die Benützung der Anlagen gemäss den Vorschriften dieses Reglements gestattet, wobei die Schulen für die Benützung in jedem Fall den Vorrang haben.

10.2 Bewilligung und Benutzerpläne

Mitte Januar findet eine Koordinationssitzung mit allen Benützern, dem Sportparkwart und der BK statt. Den Vorsitz führt der Präsident der BK.

Jeder Verein hat mindestens pro Saison bis zur Koordinationssitzung einen Trainings- und Wettkampfplan einzureichen. Der koordinierte Plan wird nach Unterschrift durch den Sportparkwart und den Präsidenten der BK zur allgemeinen Einsichtnahme im Anschlagkasten veröffentlicht.

Die Vergabe von weiteren Bewilligungen wird von der BK im Anhang geregelt.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der TC Eschen-Mauren, der die Benützung der Anlage selbst regelt.

10.3 Freizeitanlagen

Spielwiese – Spielplatz – Parkplatz (Mini Racing)

- a) Die Freizeitanlagen können mit Zustimmung des Sportparkwartes und der BK benützt werden. Benützungsgesuche sind an die BK zu richten.
- b) Offizielle Spiele und Wettkämpfe müssen der BK und dem Sportparkwart gemeldet werden.
- c) Die Freizeitanlagen stehen insbesondere der Bevölkerung der beiden Partnergemeinden im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung.
- d) Landesverbände, auswärtige Sportvereine und Sportgruppen bedürfen für die Benützung der Freizeitanlagen zwingend einer Bewilligung der BK. Bei Rahmenveranstaltungen ist die Bewilligung der BK ebenfalls unerlässlich.

10.4 Schlüsselabgabe

Die Vereine erhalten nach einem speziellen Ausgabeplan Schlüssel zur Benützung der Anlagen. Die Depotgebühr pro Schlüssel richtet sich nach dem im Anhang zu diesem Reglement festgesetzten Gebührenblatt. Ausgabe und Kontrolle obliegen der Liegenschaftsverwaltung Eschen. Die organisatorischen Massnahmen betreffend der Schranke Richtung Tennishalle obliegt der Gemeinde Mauren-Schaanwald.



mauren

Die Festlegung der Zutrittsberechtigungen zu den einzelnen Räumen erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung Eschen in Absprache mit dem Sportparkwart. Die BK wird über Veränderungen informiert.

10.5 Haftung

Die Benutzer haften für Beschädigungen, die sie am Gebäude, Mobiliar oder an den Anlagen verursachen. Es ist ihnen nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen. Beschädigungen sind sofort dem Sportparkwart zu melden.

10.6 Ordnung

Die Benutzer sind verpflichtet, in sämtlichen Räumen sowie im Freien für eine einwandfreie Ordnung zu sorgen.

10.7 Sanitätsmaterial

Die Benutzer haben das Sanitätsmaterial für ihre Veranstaltungen selbst bereitzustellen.

10.8 Geräte und Hilfsmittel

Die Benutzer sind verpflichtet, die aufgestellten Geräte und Hilfsmittel nach Gebrauch selbst wegzuräumen und zu reinigen.

11. Benützung der Anlagen

11.1 Aufsicht

Die Anlagen stehen generell unter der Aufsicht des Sportparkwartes. Der jeweilige Benutzer hat dem Sportparkwart einen Verantwortlichen für die ordnungsgemässe Abwicklung der Benützung und Aufräumung zu benennen.

11.2 Benützungzeiten

Der Sportpark darf bis 23.00 Uhr benützt werden. Um 24.00 Uhr muss die gesamte Anlage geschlossen sein.

Die gesamte Anlage bleibt von Anfang Dezember bis Anfang Januar geschlossen (ausgenommen Schiessanlage und Finnenbahn).

Für die Schonung und Rekultivierung werden die Rasen-Spielfelder im Sommer in der Zeit von Mitte Juni bis Ende Juli gesperrt. Die Platzsperrungen werden vom Sportparkwart individuell aufgrund der Witterung und des Spiel- und Trainingsbetriebes festgelegt (gemäss Art. 6.2).

Die sanitären Anlagen und die Garderobenanlagen des Sportparkgebäudes stehen für die Vereine ab 10.00 Uhr zur Verfügung.

11.3 Ausleihung von Einrichtungen und Geräten

Die den Gemeinden gehörenden Einrichtungen und Geräte dürfen nicht aus dem Sportparkareal entfernt werden. Auswärtige Benützungen müssen ausschliesslich von der BK oder dem Sportparkwart bewilligt werden.



mauren

11.4 Aufstellen von vereinseigenem Mobiliar und Gerät

Das Aufstellen von vereinseigenem Mobiliar und vereinseigenen Gerätschaften ist nur mit Bewilligung der BK gestattet. Für Schäden (Sach- und Personenschaden) oder Diebstahl ist der Eigentümer selbst haftbar.

11.5 Schonende Benützung und Sorgfaltspflicht

Die Anlagen sind von den Benützern schonend zu behandeln, sodass sie jederzeit in tadellosem Zustand und spielbereit gehalten werden können. Für Schäden am Gebäude und an Einrichtungen, die mutwillig durch Fahrlässigkeit oder unsachgemässe Behandlung herbeigeführt wurden, haftet der jeweilige Verein.

11.6 Zuschauer

Bei allen Anlässen ist jeder Aufenthalt von Zuschauern innerhalb der Spielfeldumzäunung verboten. Die Zuschauer müssen sich an die Weisungen der Veranstalter halten.

11.7 Gebühren

Vereine und Bevölkerung der Partnergemeinden haben in der Regel für die Benützung der Anlagen keine Gebühren zu entrichten.

Ebenso ist die Benützung der Anlagen durch Auswahlmannschaften und Elitesportler nationaler Verbände gebührenfrei. Eine Ausnahme bilden die Austragungen von internationalen Fussball-Länderspielen und die Durchführung von Vorbereitungstrainings im Zusammenhang mit internationalen Fussball-Länderspielen. Die Tariffestlegung erfolgt im Gebührenblatt.

Dienstleistungen für Dritte können in Rechnung gestellt werden. Die Tariffestlegung erfolgt im Gebührenblatt.

Bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Sportgruppen sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird anlässlich einer Gemeinschaftssitzung im Gebührenblatt festgelegt.

Die Gebühren werden von der Gemeinde Eschen-Nendeln erhoben und mit der Partnergemeinde verrechnet.

11.8 Anlässe

Sportliche Anlässe (z.B. Turniere), aber auch nicht sportliche Anlässe müssen frühzeitig bei der BK angemeldet werden. Diese entscheidet zusammen mit dem Sportparkwart, wann und wo sie abgehalten werden können.

11.9 Betreten des Gebäudes

Nach Training und Spiel sind die Schuhe vor dem Eingang des Gebäudes bei der Waschanlage auszuziehen und zu reinigen.

11.10 Rauchen

Im gesamten Sportparkgebäude und im Tennisclubhaus gilt Rauchverbot.



mauren

11.11 Anlagen und Geräte

Übungen mit Geräten dürfen nur auf den dafür geschaffenen Anlagen durchgeführt werden.

Für die Benutzung der Spielfelder erlässt die BK eine Weisung zuhanden der Vereine. Für die Einhaltung dieser Weisung sind in erster Linie die Vereine verantwortlich.

Sämtliche Geräte müssen nach dem Training wieder weggeräumt werden.

11.12 Flutlicht

Für das Ein- und Ausschalten der Flutlichtanlage ist der Verantwortliche des Benützervereins zuständig. Nach Training oder Spielende ist die Flutlichtanlage auszuschalten.

Die Flutlichtanlage der Fussballplätze wird durch den Sportparkwart elektronisch gemäss Trainings- und Spielplan programmiert.

Die Flutlichtanlage der Tennisplätze schaltet automatisch spätestens um 23.00 Uhr ab.

11.13 Benützungsvorschriften (Merkblätter)

Weitergehende Bestimmungen sind, sofern erforderlich, in Form von Benützungsvorschriften (Merkblätter) zu erlassen.

12. Rasen-Hauptspielfeld

Das Rasen-Hauptspielfeld ist grundsätzlich für jegliches Training gesperrt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Sportparkwart.

13. Kunstrasenplatz

13.1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der BK festgelegt.

Der Kunstrasenplatz ist im Dezember geschlossen. Die Benützung im Januar ist möglich (ohne Wochenende). Ausnahmen können von der BK und dem Sportparkwart bewilligt werden.

13.2 Benützung

Die Benützung des Kunstrasenplatzes ist nur mit Bewilligung des Sportparkwartes möglich.

Der Kunstrasenplatz kann bei Schnee und/oder Eis unbespielbar sein. Die Platzkommission gibt am Spieltag Auskunft über die Durchführung der Spiele.

13.3 Schneeräumung

Es wird von Fall zu Fall entschieden, ob und welche Massnahmen gegen den Schnee ergriffen werden können. Die Entscheidung über die Benützung liegt beim Sportparkwart zusammen mit der BK.



13.4 Schuhwerk

Der Kunstrasenplatz darf nur mit sauberen Turnschuhen oder Nockenschuhen mit mindestens 12 Nocken benützt werden. Der Heimclub ist dafür verantwortlich, die Gästeklubs darüber zu informieren.

13.5 Weitere wichtige Hinweise

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften erfolgt der Ausschluss.

14. Leichtathletikanlage

Die Leichtathletikanlage darf nicht mit wechselbaren Stollenschuhen betreten werden. Spikes bis zu einer max. Länge von 6 mm sind erlaubt. Es müssen jedoch die vorhandenen Spikes-Schoner für die entsprechenden Anlagen ausgelegt werden.

Die Regenschutzdecke der Hochsprunganlage sowie die Abdeckung der Weitsprunganlage sind vor der Benützung zu entfernen. Sämtliches Leichtathletik-Material muss nach dem Training und Wettkampf wieder aufgeräumt werden.

15. Schiessanlage

Die Sportschützen Eschen-Mauren sind für die Ordnung und Sicherheit der Schiessanlage selbst verantwortlich.

Die Schiessanlage steht allen Einwohnern der beiden Partnergemeinden unter Aufsicht eines Vereinsmitgliedes der Sportschützen Eschen-Mauren zur Verfügung.

16. Hockeyplatz

Der Hockeyplatz darf nur mit Inlineskates, Rollschuhen und normalen Turnschuhen benützt werden. Primär ist der Platz für das Hockeyspiel vorgesehen.

17. Finnenbahn

Die Finnenbahn steht der Bevölkerung während den Öffnungszeiten zur Verfügung.

18. Massenlager

18.1 Verwaltung

Die Verwaltung des Massenlagers im Sportpark und der dazugehörigen Einrichtungen obliegt der Gemeinde Eschen-Nendeln. Ein Wechsel des Aufgabengebietes ist in Absprache zwischen den beiden Gemeindevorstehern möglich.

Mietgesuche müssen schriftlich an die BK gerichtet werden.

Um das Massenlager überhaupt benützen zu können, müssen mindestens 10 Personen gemeldet werden. Pro Gruppe wird eine Kautions erhoben (siehe Gebührenreglement der Gemeinde Eschen-Nendeln).



18.2 Zweck

Das Massenlager kann zum Zwecke der Durchführung von Schul- und Gruppenlagern gemietet werden.

Das Massenlager bietet Raum für 45 Personen.

18.3 Reinigung

Die Grundreinigung ist Sache des Mieters und beinhaltet:

- Kehren aller Fussböden;
- Matratzen ordnungsgemäss stapeln;
- Wolldecken zusammenlegen und verstauen;
- fachgerechte Kehrrichtentsorgung.

Wenn diese Grundreinigungsarbeiten nicht sachgerecht durchgeführt werden, bleibt das Recht der Gemeinden vorbehalten, diese zusätzlichen Arbeiten nach effektivem Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen.

18.4 Haftung

Der Mieter ist für Ruhe und Ordnung in allen Räumlichkeiten verantwortlich.

Für alle Beschädigungen am Massenlager und dessen Einrichtungen ist der Mieter gegenüber den Gemeinden haftbar. Erfolgt eine Sachbeschädigung, muss diese umgehend dem Sportparkwart gemeldet werden.

Die Gemeinden übernehmen keine Haftung für die in das Massenlager eingebrachten Gegenstände des Mieters oder der Besucher.

Die Gemeinden übernehmen eine Haftung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eines Eigentümers des Massenlagers. Jede weitere Haftung hat der Mieter zu übernehmen. Davon ausgeschlossen bleiben die Fälle:

- wenn ein Schaden durch höhere Gewalt eintritt,
- wenn der entstandene Schaden Folge eines bestimmungsgemässen Gebrauchs, also ein reiner Abnutzungsschaden ist.

18.5 Konsumation

Das Konsumieren von Essen und Getränken jeglicher Art ist im Massenlager verboten.

19. Aufenthaltstraum – Sitzungszimmer

19.1 Verwaltung

Die Verwaltung des Aufenthaltsraums und des Sitzungszimmers (Obergeschoss Sportparkgebäude) und der dazugehörigen Einrichtungen obliegt der Gemeinde Eschen-Nendeln. Ein Wechsel des Aufgabengebietes ist in Absprache zwischen den beiden Gemeindevorstehern möglich.

Gesuche um Benutzung des Aufenthaltsraums oder des Sitzungszimmers müssen frühzeitig schriftlich an die BK oder den Sportparkwart gerichtet werden.



mauren

19.2 Zweck

Der Aufenthaltsraum dient zur Durchführung von Vereinsanlässen. Ebenso dient er zur Durchführung von Gemeindeveranstaltungen. Für private Anlässe steht der Raum nicht zur Verfügung.

19.3 Hausordnung

Die Bestimmungen der Sportpark-Hausordnung sind bei der Nutzung des Aufenthaltsraums zu berücksichtigen.

20. Tennisanlage

20.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Spielfeldpflege der Aussenplätze obliegt dem Tennisplatzwart, die Pflege der Umgebung dem Sportparkwart. Die Aufsicht über die Pflege der gesamten Anlage obliegt der BK. Die Tennishalle untersteht nicht diesem Reglement.

20.2 Platzwartung

In Bezug auf die Spielfeldwartung besteht eine spezielle Vereinbarung zwischen dem Tennisclub Eschen-Mauren und den Partnergemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald.

20.3 Flutlicht

Für das Ein- und Ausschalten der Flutlichtanlage ist der Verantwortliche des Benützervereins zuständig. Nach 23.00 Uhr schaltet die Flutlichtanlage automatisch ab.

20.4 Benützungszeiten

Um 24.00 Uhr muss die Anlage geschlossen sein. Änderungen dieser Zeiten sind auf Ansuchen hin mit Bewilligung der BK zulässig.

20.5 Benützungsberechtigung

Die Tennisanlagen stehen der Öffentlichkeit im Rahmen des Reglements des Tennisclubs zur Verfügung.

21. Kinderspielplatz

21.1 Verhalten

Die Benützer sind gehalten, gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Die Verwendung der Spielgeräte ist ausschliesslich den Kindern vorbehalten.

21.2 Haftung

Für Unfälle bei der Benützung des Kinderspielplatzes haften die Benützer selbst. Nicht schulpflichtige Kinder bedürfen der Aufsicht von erwachsenen Personen. Eltern bzw. Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. die Kinder, die ihnen anvertraut sind.



mauren

21.3 Ordnung

Die Benützer sind verpflichtet, den Kinderspielplatz wieder in aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Der Abfall ist an den vorgesehenen Standorten zu entsorgen.

21.4 Verbote

Auf dem Kinderspielplatz sind Tiere, Fahrzeuge (Mofas, Fahrräder, usw.) sowie Glas nicht zugelassen.

21.5 Benutzungszeiten

Im Bereich des Kinderspielplatzes ist der Aufenthalt nur während Tageslicht zulässig.

22. Fahrzeuge

22.1 Fahrverbot

Die amtlich verfügte Signalisation vor Ort ist zwingend einzuhalten.

22.2 Parkieren

Zum Parkieren sind die beiden offiziellen Parkplätze auf Hoheitsgebiet von Eschen und Mauren zu benützen.

Beim Sportparkgebäude und beim Tennisclubhaus darf nur für Zubringerdienste kurz geparkt werden (Samariter, Lieferanten, Pächter).

Fahrräder und Mofas müssen auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

23. Diebstähle und Funde

Für Diebstähle und liegengelassene Gegenstände wird jede Haftung abgelehnt. Fundgegenstände werden vom Sportparkwart während 12 Monaten aufbewahrt und können bei ihm während der Arbeitszeit abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Gegenstände einer Wohltätigkeitsinstitution zugeführt.

24. Hunde / Tiere

Hunde sind generell an der Leine zu führen. Die Benutzung der Hundekotbehälter ist zwingend vorgeschrieben.

Im Sportparkgebäude und im Tennisclubhaus dürfen Tiere weder gehalten noch mitgeführt werden.



mauren

25. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von den Gemeinderäten von Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald in der Gemeinschaftssitzung vom 19. September 2018 genehmigt und tritt per 1. Oktober 2018 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente, Merkblätter, Vorschriften und Weisungen.

Eschen-Nendeln / Mauren-Schaanwald, 19. September 2018

**Gemeindevorsteherung
Eschen-Nendeln**

Günther Kranz

Gemeindevorsteher

**Gemeindevorsteherung
Mauren-Schaanwald**

Freddy Kaiser

Gemeindevorsteher